

Stadtratsbeschluss 2197/10 Vorhabenbezogener Bebauungsplan ALT 617 "An den Graden", Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss vom 03.03.2011

01

Dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB vom 04.10.2010 für das Vorhaben „Barrierefreies Hotel am Domplatz Erfurt“ wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zugestimmt. Das Bebauungsplanverfahren soll eingeleitet werden.

02

Für den Bereich An den Graden in der Gemarkung Erfurt-Mitte, Flur 134, soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan ALT617 „An den Graden“ aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

im Norden: durch die südliche Fahrbahnkante der Domstraße,
im Osten: durch die Westgrenze des Straßenflurstücks An den Graden,
im Süden: durch die Nordgrenze des Flurstücks des Bergstroms,
im Westen: durch die westliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 84/2

Mit dem Bebauungsplan sollen die Erhaltungs- und Sanierungsziele der Sanierungssatzung SA EFM101 „Altstadt“ gebietsbezogen konkretisiert und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete Blockrandbebauung geschaffen werden. Folgende Planungsziele werden dabei angestrebt:

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer in Kubatur und Architektur dem Standort angemessenen Bebauung zur Umsetzung des beantragten Nutzungskonzeptes (Hotelnutzung und deutlich untergeordnete sonstige Nutzungen)

03

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

04

Der Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

05

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zur Sicherung der städtebaulichen und gestalterischen Qualität einer Neubebauung mit dem Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag mit folgenden Inhalt abzuschließen:

Der Vorhabenträger ist zur Durchführung eines offenen, zweiphasigen, europaweiten Wettbewerbsverfahren gemäß der Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2008) zu verpflichten.

Der Auslobungstext ist in Abstimmung mit der Stadtverwaltung zu erarbeiten und den zuständigen Fachausschüssen zur Billigung vorzulegen. Die städtebauliche Grundsatzlösung einer Bebauung des Grundstücks ist in der 1. Phase zu klären.

Im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens ist die Jury entsprechend RPW 2008 zu besetzen. Die Stadt Erfurt benennt die Hälfte, jedoch mindestens drei der Preisrichter.

Zur Realisierung des Siegerentwurfs hat die Beauftragung des Planverfassers bis zur Leistungsphase 8 entsprechend HOAI zu erfolgen.

06

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, nach der Präzisierung des Vorhabens durch das Wettbewerbsverfahren, mit dem Antragsteller (Vorhabenträger) den erforderlichen Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Vorbereitung und Durchführung dieses Bebauungsplanverfahrens abzuschließen.